OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000340/4/ER

Datum:
Linz, 15. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der M G, T, H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 29. Jänner 2019, GZ: Pol96-83-2018, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 29. Jänner 2019, Pol96-83-2018, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Ermahnung, da sie nach ihren eigenen Angaben
a) von 13. Juli 2018 bis zumindest 18. Juli 2018 (Zeitpunkt der Überprüfung) Halterin des Hundes S, ID x, der zum Zeitpunkt der Haltung ca fünf Jahre alt gewesen sei und
b) von 14. Juli 2018 bis zumindest 18. Juli 2018 (Zeitpunkt der Überprüfung) Halterin des Hundes B, ID x, der zum Zeitpunkt der Haltung ca fünf Jahre alt gewesen sei,
gewesen sei. Die Bf habe es unterlassen, diese über zwölf Wochen alten Hunde beim Bürgermeister der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz gehabt habe, binnen drei Tagen zu melden. Die Bf habe dadurch § 2 Abs 1 iVm § 15 Abs 1 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG verletzt. Da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung vorgelegen wären, sei von der Verhängung einer Strafe abgesehen und der Bf – um sie vor weiteren gleichartigen strafbaren Handlungen abzuhalten – eine Ermahnung ausgesprochen worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie etliche, mit dem ggst Verfahren nicht in Zusammenhang stehende „Vorfragen“ stellte und die Aufhebung der ausgesprochenen Ermahnung beantragte.
Begründend führte die Bf auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass sie zum vorgeworfenen Zeitpunkt Eigentümerin der beiden Hunde gewesen sei, nicht aber deren Halterin. Sie habe die Hunde nur vorübergehend beaufsichtigt.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Juli 2019, eingelangt am 16. Juli 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsalt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfiel die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 18. Juli 2018 fand am damaligen Wohnsitz der Bf in P ua eine Kontrolle der Einhaltung des Oö.HHG statt. Bei dieser Kontrolle wurden 13 Hunde vorgefunden, ua die beiden im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses erwähnten. Der Hund S war den Angaben der Bf entsprechend seit 13. Juli 2018 bei ihr aufhältig,

ein Ende der Unterbringung war zum Kontrollzeitpunkt noch nicht bekannt. Der Hund war bei der Gemeinde P nicht gemeldet. Als Besitzerin wurde eine Dame aus Perg bekannt gegeben und ein mit 13. Juli 2018 datierter Übergabevertrag vorgelegt, wonach die „Besitzansprüche“ an die Bf übergeben worden seien.
Ebenso wurde der ggst Hund B vorgefunden, der sich nach Angaben der Bf seit 14. Juli 2018 bei ihr aufhielt. Auch dieser Hund war nicht bei der Gemeinde P gemeldet. Als voraussichtliches Ende der Unterbringung wurde der 22. Juli 2018 genannt. Zu diesem Hund wurde ein mit 14. Juli 2018 datierter Übergabevertrag vorgelegt, wonach die „Besitzansprüche“ von einem Herrn aus T auf die Bf übergeben worden seien. Dieser Herr wurde in der Folge als Zeuge von der belangten Behörde einvernommen. Dabei gab er an, dass eine Eigentumsübertragung an die Bf zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt gewesen sei, der Hund B sei jener der Familie des Zeugen. Der Übergabevertrag sei zur Legitimation für die Zeiten des Aufenthalts des Hundes bei der Bf gedacht gewesen. Der Aufenthalt des Hundes bei der Bf sei nur für Krankenhausaufenthalte und Urlaube vorgesehen gewesen, nur für diese Zeiten sei der Übergabevertrag abgeschlossen worden.
Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass die Bf in den vorgeworfenen Zeiträumen Halterin der verfahrensgegenständlichen Hunde war.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, dass die Bf in den vorgeworfenen Zeiträumen Halterin der verfahrensgegenständlichen Hunde war, ergibt sich einerseits aus ihrem Vorbringen in der Beschwerde, wonach sie nur die vorübergehende Aufsichtsperson der Hunde gewesen sei, sowie den damit übereinstimmenden Angaben des Zeugen, wonach der Übergabevertrag lediglich für jene Zeiten abgeschlossen worden sei, in denen der Hund zur vorübergehenden Betreuung bei der Bf aufhältig war. Andererseits ergibt sich aus den Daten der Übergabeverträge, dass die beiden ggst Hunde zum Zeitpunkt der Kontrolle erst fünf bzw sechs Tage bei der Bf aufhältig gewesen sind, beim Hund B ein Enddatum der Betreuung vorgesehen war und beim Hund S auch auf dessen vorübergehende Betreuung verwiesen wurde. Zumal andere Hunde am Wohnsitz der Bf gemeldet waren, sich die Bf betreffend die beiden ggst Hunde jedoch ausdrücklich auf eine bloß vorübergehende Betreuung berief, kann – auch unter Bedachtnahme auf die erst wenige Tage andauernden Aufenthalte der beiden Hunde am Wohnsitz der Bf zum Zeitpunkt der Kontrolle – nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass die Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum Halterin der beiden verfahrensgegenständlichen Hunde war.

III. Gemäß § 2 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz, LGBl.Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 113/2015, hat eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, dies dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen drei Tagen zu melden. (...)

§ 3 Abs 3 Oö.HHG regelt, dass ein Hundehalter den Hund nur durch Personen beaufsichtigen oder führen lassen darf, die psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen gemäß Abs 2 nachzukommen.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann (...).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 2 Abs 1 Oö.HHG verpflichtet den Halter eines mehr als zwölf Wochen alten Hundes binnen drei Tagen ab Beginn der Haltung, diesen bei der Hauptwohnsitzgemeinde anzumelden. Andererseits sieht § 3 Abs 3 Oö.HHG die vorübergehende Beaufsichtigung eines Hundes durch eine vom Hundehalter abweichende Person vor. Zumal sich die Bf darauf berief, die Hunde lediglich vorübergehend betreut zu haben, was im Einklang mit den weiteren, in Punkt II aufgezeigten Parametern steht, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass die Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum die Halterin der beiden verfahrensgegenständlichen Hunde war.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie oben ausführlich dargestellt, war im vorliegenden Fall die Klärung der Frage, ob die Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum Halterin der ggst Hunde war, nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit möglich. Die im bekämpften Straferkenntnis vorgeworfene Tat konnte somit nicht erwiesen werden.

V. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen. Bei diesem Ergebnis war auf das weitere Beschwerdevorbringen nicht mehr einzugehen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Darüber hinaus waren in der ggst Entscheidung vor allem Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einer Revision im Allgemeinen nicht zugänglich sind (VwGH 26.6.2019, Ra 2019/04/0036). Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter